

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 14.11.2017

Nr. 55

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

273. Bekanntmachung 3-13
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach §35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Rhein-Erft-Kreises
274. Bekanntmachung 14-16
Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises: Öffentliche Auslegung gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
275. Bekanntmachung 17-18
Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ - 11. Änderung Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliges Kiesabbaugebiet südöstlich Pulheim“

Kreisstadt Bergheim

276. Bekanntmachung 19
zur nächsten Zweckverbandssitzung des Zweckverbandes :terra nova
277. Bekanntmachung 20-21
Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Satzung des Denkmalsbereichs „Stadtkern Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim
278. Bekanntmachung 22
Am Freitag, dem 24. November 2017, 15:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bedburg

279. Bekanntmachung 23-27
Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG
Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung: Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 14.11.2017

Nr. 55

- | | | |
|------|--|-------|
| 280. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG
Bebauungsplan Nr. 8 / Kirchtroisdorf - „An der Spring“; Öffentliche Auslegung gem.
§3 Abs. 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) - vom 07.11.2017 | 28-32 |
| 281. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG
Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. vereinfachte Änderung: Westlicher Bereich zwischen
Eifelstraße und Lindenstraße, - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 des
Baugesetzbuches (BauGB) vom 07.11.2017 | 33-37 |
| 282. | Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem
Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz)
bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG | 38-39 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Allgemeinverfügung 2017

Aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung des Musters der neuen Allgemeinverfügung musste diese nochmals angepasst werden.

Bei der Überschrift wurde der falsche Paragraph erwähnt.

Datum

08.11.2017

Mein Zeichen

36.19.3

Auskunft erteilt

Frau Abts

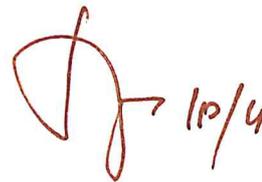
Telefon

13623

Fax

33621

Notizen



Allgemeinverfügung zur

Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach

§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzuführen.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 07.07.2017 wird zu diesem Zeitpunkt widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewebe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen einen Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Martin Schmitz
Ordnungsdezernent

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18 – 26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformationen@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis – (Stand September 2017)

Bedburg L 279
 L 213
 K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis
 Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
 L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
 K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
 K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
 K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
 Heisenbergstraße
 Max-Planck-Straße
 Oswaldstraße
 Humboldtstraße
 L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
 L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
 L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße
 Blumenstraße
 L122
 L163
 L 361
 von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
 Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
 Max-Beckmann-Straße
 Zum Freuser Feld

Auenheim/Niederaußem

 Werkstraße
 Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
 Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
 Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße) siehe Karte

Rheidt/Hüchelhoven

 B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
 An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl B 265
 B 51

B 265 Luxemburger Str.
 L 150 Kerkrader Straße
 L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis
 Hausnr. 367
 L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselinger Straße
 Wesselinger Straße
 Lise-Meitner-Straße
 K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel
 Kölnstraße)
 K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt
 P&R
 L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
 L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf B 55
 B 477

Heppendorf

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und
 Zufahrt Tagebau
 K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)
 Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
 Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
 K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
 K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Erfstadt B265
 L 495

Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
 L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
 L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
 L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
 L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
 Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
 An der Patria
 Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße

Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)

L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

K 45 (Carl-Schurz-Straße / Bahnhofstraße) von B 265/ Osttangente bis Bahnhofstraße

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carls-Schurz-Straße

Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis Sporthalle

Bliesheim

Frechen

L 496 Holzstraße

L 183 Bonnstraße

L 277 von L496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring, Blindgasse, Dürener Straße)

L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße

K 8 von L 183 bis K 25 n

K 25 n von K 8 bis Kaskadenweg

K 25 von L496 bis Stadtgrenze Hürth

K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW

Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK

Europaallee

Hermann-Seger-Straße

Werner-von-Siemens-Straße

Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße

Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße

Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277

Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße

Gottlieb-Daimler-Straße

Johannisstraße östlich Welsersstraße

Elisabethstraße östlich Welsersstraße

Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße

Ludwigstraße

Kaskadenweg

Hürth

- B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln kommend
- L 92 (Horbeller Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265 (Luxemburger Straße)
- K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183 (Sudentenstraße)
- K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße (Unterführung A4/ Stadtgrenze)
- L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze Frechen
- L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Raiffeisenstraße
- K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße Winterstraße
- L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer Am Eifeltor
- Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
- Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener Straße (Kreisel AIWA-Platz)
- Kalscheurener Straße von Kreisel AIWA-Platz bis An der Hasenkaule

Hürth-Knappsack

- L 495
- L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
- Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
- Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
- Goldenbergstraße
- Winterstraße

Hürth-Gleuel

- K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen

- Am Meisenberg
- Josef-Bitschnau-Straße
- L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
- B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich
- K55 (Dürener Straße)
- K17 – (Humboldtstraße) – (Auf dem Bürrig)
- Boelckestraße
- Zeisstraße

Boschstraße
 Max-Planck-Straße
 L496 (ehemals B264)
 Alfred-Nobel-Straße
 Heisenbergstraße
 L122
 K39 (Europaring) bis Kreisel
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
 Daimlerstraße
 Industriestraße
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
 L257
 K53
 B477
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
 Straße
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt
 L495
 L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim K 24 – Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis Kreisverkehr L183
 Benzstraße
 Boschstraße
 Dieselstraße
 Ottostraße
 Siemensstraße
 L183 von Kreisverkehr K24 bis Kreuzung L213
 B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler
 Donatusstraße
 Von-Werth-Straße
 L213 (Mathildenstraße) von L183 bis Höhe Kastanienallee

Wesseling L 192
 L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
 L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis
 Stadtgrenze Köln
 L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182
 (Rodenkirchener
 Straße)

L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150
(Kerkrader Straße)
Flach-Fengler-Straße
Hubertusstraße
Jahnstraße
Keldenicher Straße
Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
Kurfürstenstraße
Leunaer Straße
Ludwigshafener Straße
K 31 (Rodenkirchener Straße)
Westring
Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf

Curiestraße
Gewerbestraße
Gutenbergstraße
Hans-Sachs-Straße
Industriestraße
Peter-Henlein-Straße

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises

Textliche Aktualisierung

Öffentliche Auslegung gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der o. g. Landschaftsplan-Änderungen beschlossen.

Inhalt der geplanten Landschaftsplan-Änderungen

Aufgrund der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 15.11.2016, in Kraft getreten am 25.11.2016, in Verbindung mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 besteht die Notwendigkeit, die allgemeinen Festsetzungen (Ge- und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln) für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile für alle 8 Landschaftspläne zu überarbeiten und zu aktualisieren sowie einheitlich für alle Landschaftspläne festzusetzen.

Hinweis: Die gebietsspezifischen textlichen Festsetzungen sowie die Kartendarstellungen bzw. Abgrenzungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile sind nicht Gegenstand der Landschaftsplan-Änderung und werden nicht geändert.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW zu den Entwürfen der geplanten Landschaftsplan-Änderungen findet statt in der Zeit vom

22. November bis 22. Dezember 2017

im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises,

Abteilung Kreisplanung,

Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

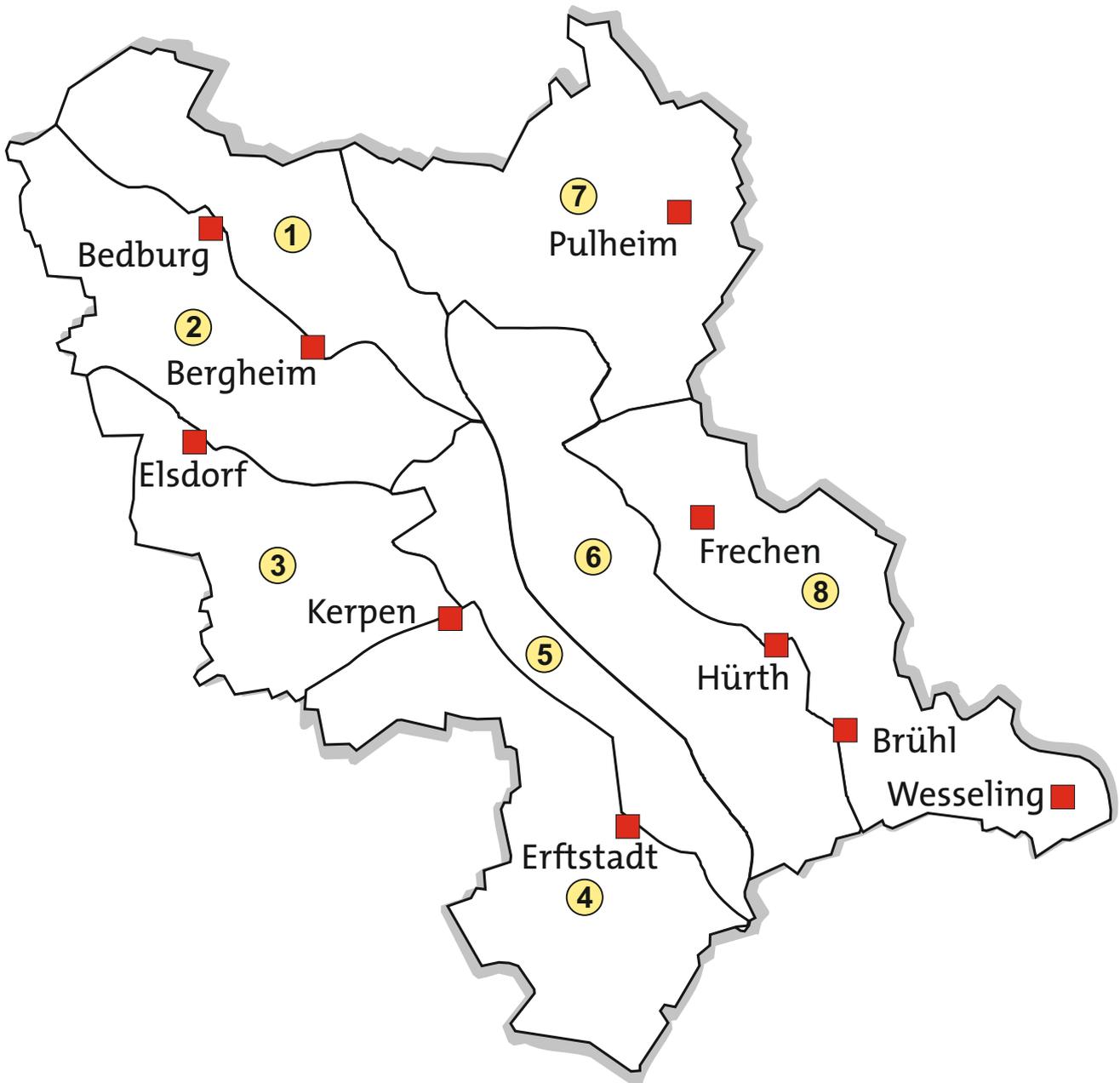
In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; und nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 02271-8317079) Bedenken und Anregungen zu den o. g. geplanten Landschaftsplan-Änderungen vorzubringen.

Die Verfahrensunterlagen zur o. g. Landschaftsplan-Änderung können auch im Internet unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich „Umwelt & Verbraucherschutz, Umweltschutz & Kreisplanung, Planung & Schutzgebiete, Aktuelle Landschaftsplan-Verfahren“ oder <http://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelle-landschaftsplan-verfahren> eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen der Landschaftsplan-Änderungen können bis zum **22. Dezember 2017** beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises, Abteilung Kreisplanung, eingereicht werden.

Bergheim, den 26.10.2017
gez. Geusen

Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises



Landschaftsplan 1 "Tagebaurekultivierung Nord" - 10. Änderung
 Landschaftsplan 2 "Jülicher Börde mit Titzer Höhe" - 4. Änderung
 Landschaftsplan 3 "Bürgewälder" - 4. Änderung
 Landschaftsplan 4 "Zülpicher Börde" - 14. Änderung
 Landschaftsplan 5 "Erfttal Süd" - 8. Änderung
 Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville" - 14. Änderung
 Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lössplatte" - 12. Änderung
 Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen" - 11. Änderung

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ - 11. Änderung Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliges Kiesabbaugebiet südöstlich Pulheim“

Öffentliche Auslegung gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Landschaftsplans 7 "Rommerskirchener Lössplatte" beschlossen.

Inhalt der geplanten Landschaftsplan-Änderung

Inhalt dieser Landschaftsplan-Änderung ist die Festsetzung des ehemaligen Kiesabbaugebietes südöstlich von Pulheim als Landschaftsschutzgebiet.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW zum Entwurf der geplanten Landschaftsplan-Änderung (Textteil und Karte sowie Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung) findet statt in der Zeit vom

22. November bis 22. Dezember 2017
im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises,
Abteilung Kreisplanung,
Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; und nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 02271-8317079) Bedenken und Anregungen zur o. g. geplanten Landschaftsplan-Änderung vorzubringen.

Die Verfahrensunterlagen zur o. g. Landschaftsplan-Änderung können auch im Internet unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich „Umwelt & Verbraucherschutz, Umweltschutz & Kreisplanung, Planung & Schutzgebiete, Aktuelle Landschaftsplan-Verfahren“ oder <http://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelle-landschaftsplan-verfahren> eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Landschaftsplan-Änderung können bis zum **22. Dezember 2017** beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises, Abteilung 70/4 Kreisplanung, eingereicht werden.

Bergheim, den 26.10.2017
gez. Geusen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 20.11.2017 findet um 17:00 Uhr im Forum :terra nova in Elsdorf-Berrendorf-Wüllenrath, die 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Wahl des Zweckverbandsvorstehers
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2016
3. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018 gem. § 11 der Zweckverbandssatzung
4. Sachstand zum Zielabweichungsverfahren
5. Sachstand zum Flächenerwerb im Bereich des Interkommunalen Kompetenzareals :terra nova
6. Erschließungsplanung im Bereich des Interkommunalen Kompetenzareals :terra nova
7. Sachstand Projekt Klimahülle
8. Mitteilungen
 - Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 11.10.2017

Nichtöffentliche Sitzung

1. Flächenvermarktung Interkommunales Kompetenzareal
Zusammenarbeit mit einem Investor
Bergheim, 07.11.2017
- S.Solbach, Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Entwurf der Satzung des Denkmalsbereichs „Stadtkern Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim**

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Denkmalsbereichssatzung „Stadtkern Bergheim“ werden die öffentliche Auslegung gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den u. a. Plan bestimmt und betrifft die Gemarkung Bergheim, Flur: 1, 20, 21, 22 und 23; Flurstücke: siehe u. a. Plan.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o. g. Entwurf der Satzung des Denkmalsbereichs „Stadtkern Bergheim“ einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

23.11.2017 bis einschließlich 02.01.2018

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.2 - Bodenmanagement/ :terra nova/ Untere Denkmalbehörde
im Flur der Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegefrist (schriftlich an: Kreisstadt Bergheim, Der Bürgermeister, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim) vorgebracht werden. Über den Inhalt des u. a. Plans sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mündliche Auskünfte erteilt Frau Köcher, Zimmer 1.76.

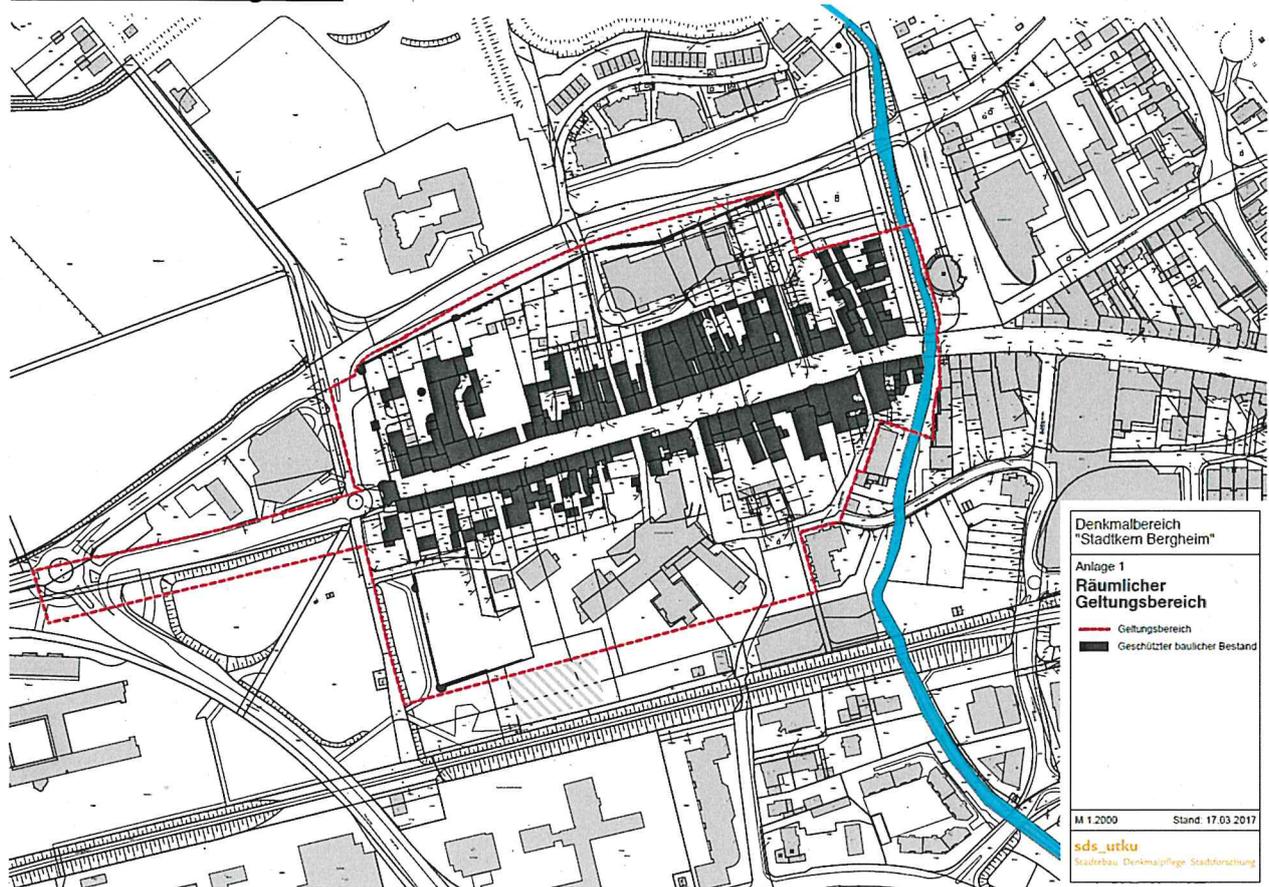
Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage (www.bergheim.de) im Internet abgerufen werden.

Hinweise:

Gemäß §§ 5 und 6 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 11.3.1980 (GV.NRW S. 226) in der zur Zeit geltenden Fassung teilt die Kreisstadt Bergheim mit, dass der „Stadtkern Bergheim“ (siehe u. a. Plan) als Denkmalsbereich unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Kreisstadt Bergheim eingetragen werden soll.

Es wird auf § 7 Absatz 6 GO verwiesen.

Plan „Stadtkern Bergheim“:



Bergheim, den 14.11.2017

Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister

Mießeler

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschule Bergheim



Am Freitag, dem 24. November 2017, 15:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorstandsvorstehers zum 01.01.2018
2. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
3. Beschluss über das Programm für das 1. Semester 2018
4. Bericht der Verwaltung über den Abschluss des Haushaltsjahres 2016
5. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2016
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2016 – Entlastung des Vorstandsvorstehers
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018
8. Beschluss über den Stellenplan 2018
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 13.11.2017

gez. E. Hülsewig
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft -

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seinen Sitzungen am 02.05.2017 und 28.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

2.

Für den Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft wird der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), gefasst.

Die Stadt Bedburg hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43, 7. Änderung / Bedburg- Gebiet im RLB-Gelände / Mobau' beschlossen, um betrieblichen Veränderungen innerhalb des Gebietes städtebaulich Rechnung zu tragen. Die bis dato in der Adolf-Silverberg-Straße 41 angesiedelte Speditionsfirma verlässt das Gewerbegebiet. Das nun freiwerdende Gelände bietet dem bereits bestehenden Baustoffzentrum Mobau-Erft den dringend benötigten Erweiterungsspielraum. Dieser beabsichtigt seine Betriebsfläche Richtung Westen auszudehnen und das bestehende Gebäude als zusätzliche Lager- und Ausstellungsfläche zu nutzen. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens wird die öffentliche Straßenverkehrsfläche, welche derzeit die beiden Flächen trennt, in eine gewerbliche Fläche umgewandelt werden.

Durch die avisierte Bauleitplanung kann ein Leerstand auf der Fläche der Spedition vermieden und der Firma Mobau für den Betrieb notwendige Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Somit wird das Unternehmen am Standort gesichert.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über allgemeinen Ziele und Zwecke des Be-

15. November 2017 bis zum 04. Dezember 2017 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB²⁵ beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 07.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 43/Bedburg, 7. Änderung



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt

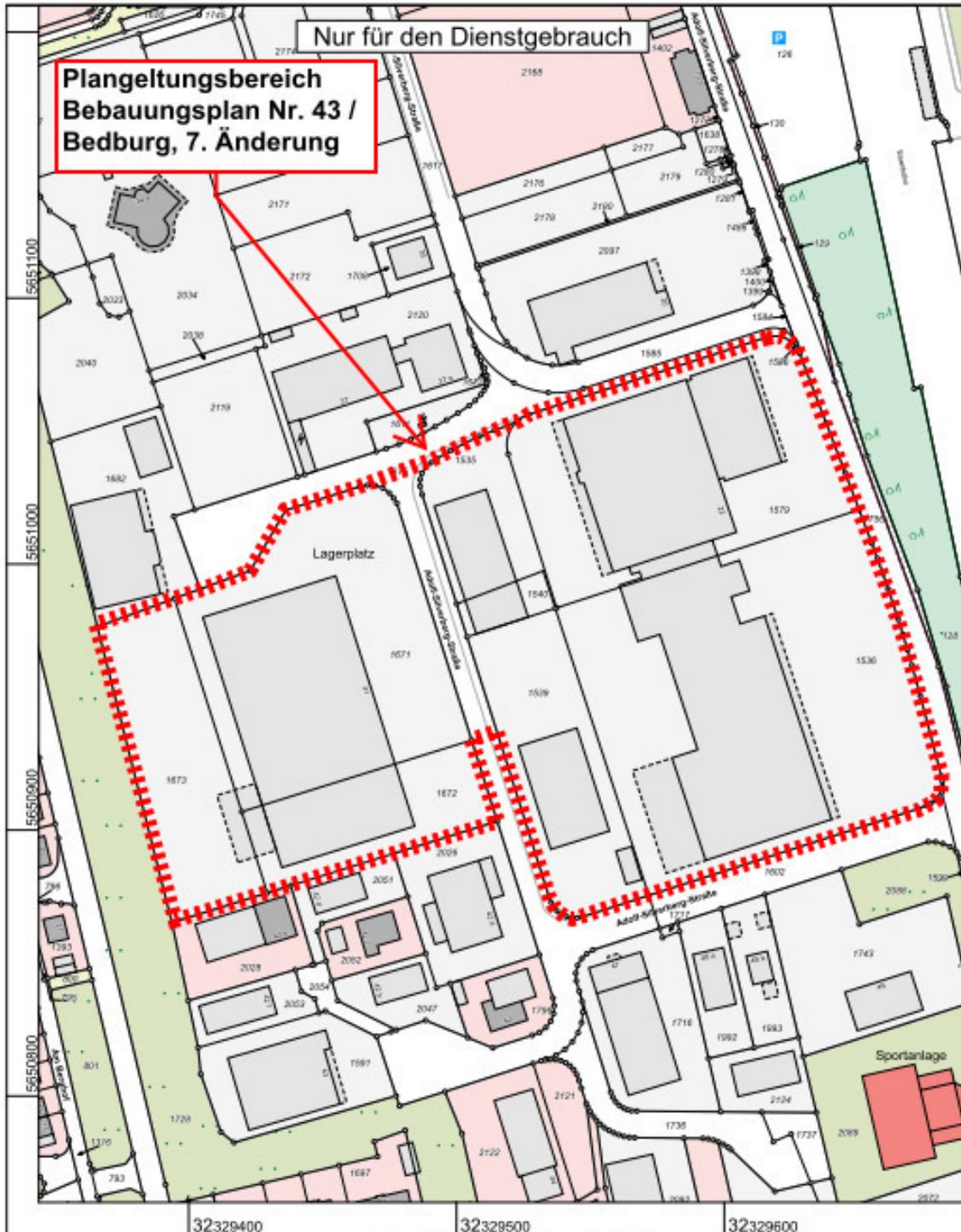
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 1539
Flur: 1
Gemarkung: Bedburg
Adolf-Silberberg-Straße 22, Bedburg

Erstellt: 29.03.2017
Zeichen:



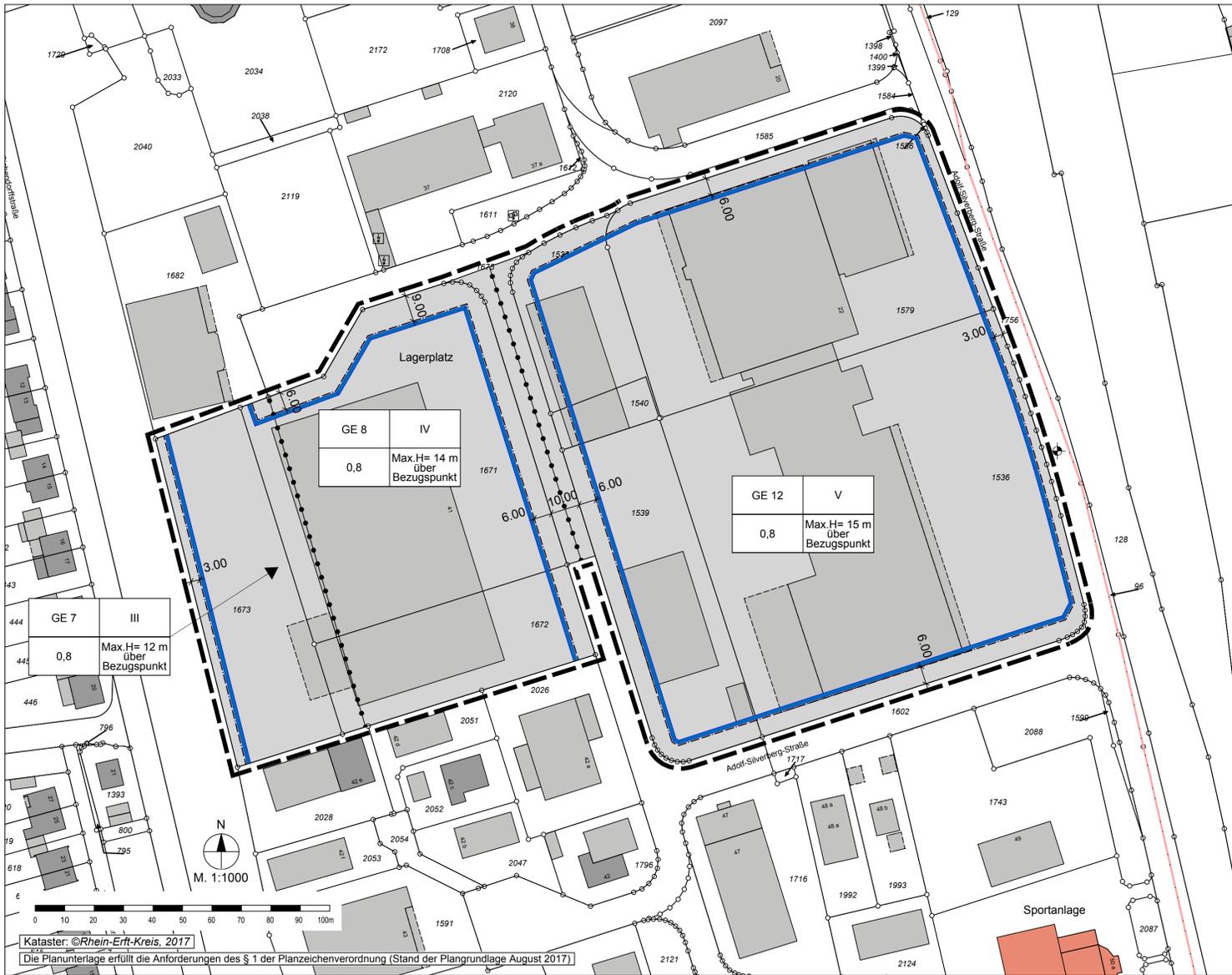
Maßstab 1 : 2000

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

© Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg Bebauungsplan Nr. 43, 7. Änderung

Vorentwurf



Legende

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl 0,8
 - III Anzahl der Vollgeschosse
 - Max. H = 12 m Maximale Höhe über Bezugspunkt
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)
- Baugrenze
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, zum Beispiel von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (zum Beispiel § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster
 - Bezugspunkt
 - Bemaßung
 - Gebäude, Wohngebäude
 - Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
 - Gebäude für öffentliche Zwecke
 - Flurgrenze

Land

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. Nr. 45 vom 28. Dezember 2016, S. 1161)

Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. Nr. 20 vom 06. Mai 2005, S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 35 vom 28. November 2016, S. 966)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Nr. 41 vom 25. August 2000, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Nachbarrechtsgesetz (NachbG - NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. 1969, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Einesehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung und Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M 1:1000. Die Begründung ist beigefügt.

Projekt

Stadt Bedburg
Bebauungsplan Nr. 43,
7. Änderung

Vorentwurf

Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz
Telefon 06561 / 944901
Telefax 06561 / 944902
E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

Stadt Bedburg	Auftraggeber
B-2017-28	Projektnummer
Tatjana Schreiber da Silva / Heidi Molitor	Bearbeitung
31.08.2017	Stand
1:1000	Maßstab
0,841 m x 0,594 m	Plangröße



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 43, 7. Änderung gefasst.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (1) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (2) i. V. mit § 4 (2) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan Nr. 43, 7. Änderung wurde vom Rat der Stadt Bedburg am _____ gem. § 24 der Stadtordnung von Nordrhein-Westfalen und gem. § 10 (1) BauGB BESCHLOSSEN Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister
AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Rates sowie Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	BEKANNTMACHUNG Der Beschluss der Bekanntmachung als Satzung ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Stadt Bedburg von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am _____ in Kraft getreten. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom _____ Frist vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	Nutzungsschablone (Erläuterung) Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Maximale Höhe über Bezugspunkt

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 8 / Kirchtroisdorf - „An der Spring“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) - vom 07.11.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 8 / Kirchtroisdorf „An der Spring“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 / Kirchtroisdorf - „An der Spring“ öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 / Kirchtroisdorf - „An der Spring“ wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB angewandt (siehe unten stehender Hinweis).

Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 4.800 qm (Quadratmeter) und wird nördlich von der Kreisstraße 37 „An der Spring“, westlich und südlich von der Straße „Im Vogelsang“ und dahinterliegenden gemischten Wohn- und Hofflächen sowie östlich von Wohnbebauung umgrenzt. Die südliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs berücksichtigt die Möglichkeit die Straße „Im Vogelsang“ zu einem späteren Zeitpunkt weiter auszubauen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Bauland und Wohnraum in der Ortslage sollen nun auch für die Grundstücksflächen der RWE Power AG die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung geschaffen werden.

Bei dem Plangebiet handelt sich um eine derzeit mindergenutzte Fläche inmitten des Siedlungsgefüges, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden soll, wobei gleichzeitig die heutige Baulücke an der K 37 geschlossen werden kann. Innerhalb des Plangebiets besteht die Möglichkeit, etwa zehn Einfamilienhausgrundstücke von jeweils rund 400 qm zu realisieren. Unter Berücksichtigung der Grundstücks- und Baustruktur im Umfeld sollen im Plangebiet nur freistehende Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 8 / Kirchtroisdorf - „An der Spring“ sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

22. November 2017 bis 22. Dezember 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme bereit:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 19.05.2017)
2. Baugrund- und versickerungstechnische Untersuchung (Stand: 30.06.2017)
3. Schalltechnische Voruntersuchung zum Straßenverkehrslärm (Stand: 11.07.2017)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 07.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 8 / Kirchtroisdorf - „An der Spring“
(ohne Maßstab)





Bedburg-Kirchtroisdorf

Bebauungsplan Nr. 8 "An der Spring/Im Vogelsang" - Entwurf

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA)

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets nicht zulässig sind. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets darf die Firsthöhe (FH) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO die im Bebauungsplan eingetragene maximale Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) nicht überschreiten.

1.3 Garagen und Carports

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Carports nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind.

Zu der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von der Garagen und Carports erschlossen werden, müssen diese einen Abstand von mindestens 5,00 einhalten.

1.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Zäune zur Grundstückseinfriedung.

1.5 Bauweise

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nur Einzel- und Doppelhäuser (ED) in offener Bauweise (o) zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass in dem Allgemeinen Wohngebiet je Einfamilienhausgrundstück mindestens ein standortheimischer, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum aus Arten und Pflanzqualitäten der folgenden Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist: Pflanzenauswahlliste Laubbäume: *Hochstamm*, 3 - 4x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm.

Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Corylus colurna (Baumhasel), Prunus mahaleb (Weichselkirische), Fraxinus ornus (Blumenweide), Amelanchier lamarkii (Felsenbirne)

Pflanzenauswahlliste Obstbäume: *Hochstamm*, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung

Kirschen (Büttners Rote Knorpelkirische, Große Schwarze Knorpelkirische, Hedelfinger Riesen, Schneiders Späte Knorpelkirische), Birnen (Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charneau, Clapps Liebling, Williams Christ), Äpfel (Roter Berlepsch, James Grieve, Cox Orange, Geheimrat Oldenburg, Kaiser Wilhelm)

Je Einzelbaum ist hierbei eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10,00 qm vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen nach § 12 sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen, z. B. durch Bepflanzung mit Ziersträuchern oder als Rasenflächen, zu gestalten und so zu unterhalten.

1.7 Anschluss des Baugebiets an die öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass Aufschütlungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets zulässig sind.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Keller sind zulässig, wenn sie unterhalb der Geländeoberfläche in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärmpegelbereiche (LPB) - sind für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten die in Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 „Schallschutz im Hochbau“ aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raums SS zur Grundfläche eines Raums SG nach DIN 4109-2:2016-07, Gleichung (33) mit dem Korrekturfaktor KAL zu korrigieren. Für Außenbauteile, die ausschließlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2016-07, 4.4.1.

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, sofern im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich der Nachweis geführt wird, dass aufgrund der geplanten Raumumtzung bzw. einer geringeren Geräuschbelastung (z. B. durch die Eigenabschirmung des Gebäudes) die Erfüllung der Anforderungen eines niedrigeren Lärmpegelbereichs ausreichend ist.

Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel ¹⁾ dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenzimmern und Sanitorien	Außenhaltbare Räume in Wohnungen, Übernachtsräume in Behälterwohnstätten, Unternehmerräume u. a.	Büro Räume ²⁾ und Ähnliches
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	55	50	45

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW

2.1 Dachgestaltung

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 20 bis höchstens 40 zulässig.

Untergeordnete Dachteile wie Zwerchgiebel, Gauben sowie Anbauten bis zu einer Fläche von 1/3 der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.

Die Summe der Zwerchgiebel, Gauben, sonstigen Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf 2/3 der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten.

2.2 Grundstückseinfriedung

Zur Grundstückseinfriedung sind nur frei wachsende Hecken oder Schnitthecken aus standorttypischen heimischen Laubgehölzen sowie offene Zaunkonstruktionen mit einem Lochanteil von mindestens 50 % pro Quadratmeter zulässig.

Die Grundstückseinfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche, von der das Grundstück hauptsächlich erschlossen wird, eine Höhe von 1,00 m und entlang der übrigen Grundstücksgrenzen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Mauern, Palisaden und andere vollständig geschlossene bzw. schließende Werkstoffplatten und Verbundstoffe sind zur Grundstückseinfriedung nicht zulässig.

2.3 Abfallsammelbehälter und -plätze

Stellplätze für Abfallsammelbehälter sind so zu gestalten, dass Lagerungen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar sind.

3 Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Ein Teilbereich des Plangebiets ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. In diesem Teilbereich befinden sich humose Böden, die empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig sind. Es wird empfohlen, die Tragfähigkeit des Bodens durch einen Sachverständigen für Geotechnik im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten/Baumaßnahmen untersuchen zu lassen.

Ggf. sind Maßnahmen erforderlich, die die Tragfähigkeit des Bodens verbessern und die Standsicherheit baulicher Anlagen und Gebäude gewährleisten. Dies kann z. B. mit einem erhöhten Gründungsaufwand verbunden sein.

Neben den Bestimmungen der Landesbauordnung (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW) sind insbesondere folgende Bauvorschriften zu beachten:

- DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“
- DIN 18195-1 „Bauwerksabdichtungen - Teil 1“ und DIN 18195-2 „Bauwerksabdichtungen - Teil 2“, sowie
- DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“.

4 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

4.1 Sichtfelder

Die nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellten Sichtfelder sind - vorbehaltlich einer Zustimmung des Straßenbausträgers der K 37 - von baulichen Anlagen und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,60 m über Grund freizuhalten.

4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 liegt zum Zeitpunkt der Planaufstellung vollständig innerhalb des seit dem 7. Juli 1998 rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzter Höhe“. Das Plangebiet ist darin als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-25) dargestellt.

5 Hinweise

5.1 Immissionsvorbelastung

Das Plangebiet wird durch Verkehrsemissionen belastet.

Gegenüber deden Straßenbausträgern können keine Entschädigungsansprüche oder Forderungen, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb klassifizierter Straßen ergeben oder ergeben können, z. B. in Bezug auf Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastungen sowie Schadstoffausbreitung, geltend gemacht werden.

Somit besteht auch kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden und für erhöhte Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen bei Neubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäude-teilen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NW) besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, die Pflicht zur Verankerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Baugrund- und versickerungstechnische Untersuchungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, Erläuterungsbericht vom 30.06.2017) haben ergeben, dass die angetroffenen Bodenschichten und die hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im untersuchten Grundstücksbereich grundsätzlich zulassen:

Versickerungsfähige Bodenschichten sind demnach ab der Prüftiefe von 5,00 m, in Teilbereichen ab 8,00 m, anzutreffen. Für die Bemessung von Versickerungsanlagen kann unterhalb der Prüftiefe von einem mittleren kf-Wert von 2,0 x 10⁻⁵ m/s ausgegangen werden (kf-Wert = Durchlässigkeitsbeiwert, der den Grad der Versickerungsfähigkeit (Wasserdurchlässigkeit) von Böden beschreibt).

Für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung im Plangebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises die erforderlichen Anträge zu stellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch vorgesehene Versickerungsanlagen ausgeschlossen werden kann. Notwendige Genehmigungen sind von der Bauherrenschaft rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Bei Einsatz von Mulden-Rigolen-Systemen zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist auf die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu unterkellerten Gebäuden (i. d. R. mindestens 6,00 m) sowie zu Fremdgrundstücken (i. d. R. mindestens 2,00 m) zu achten.

5.5 Erdbeben

Die Erdbebengefährdung wird durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Nutzungsklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Die Gemarkung Pütz der Stadt Bedburg ist demnach der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse 5 zuzuordnen.

DIN 4149-2005:04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen werden und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.

5.3 Baugrund und Abfallwirtschaft

Es wird empfohlen, für jedes geplante Bauwerk ein standortbezogenes Baugrundgutachten anfertigen und freigelegte Aushubhohlen fachgutachterlich abnehmen zu lassen.

5.4 Bergbau und Grundwasser

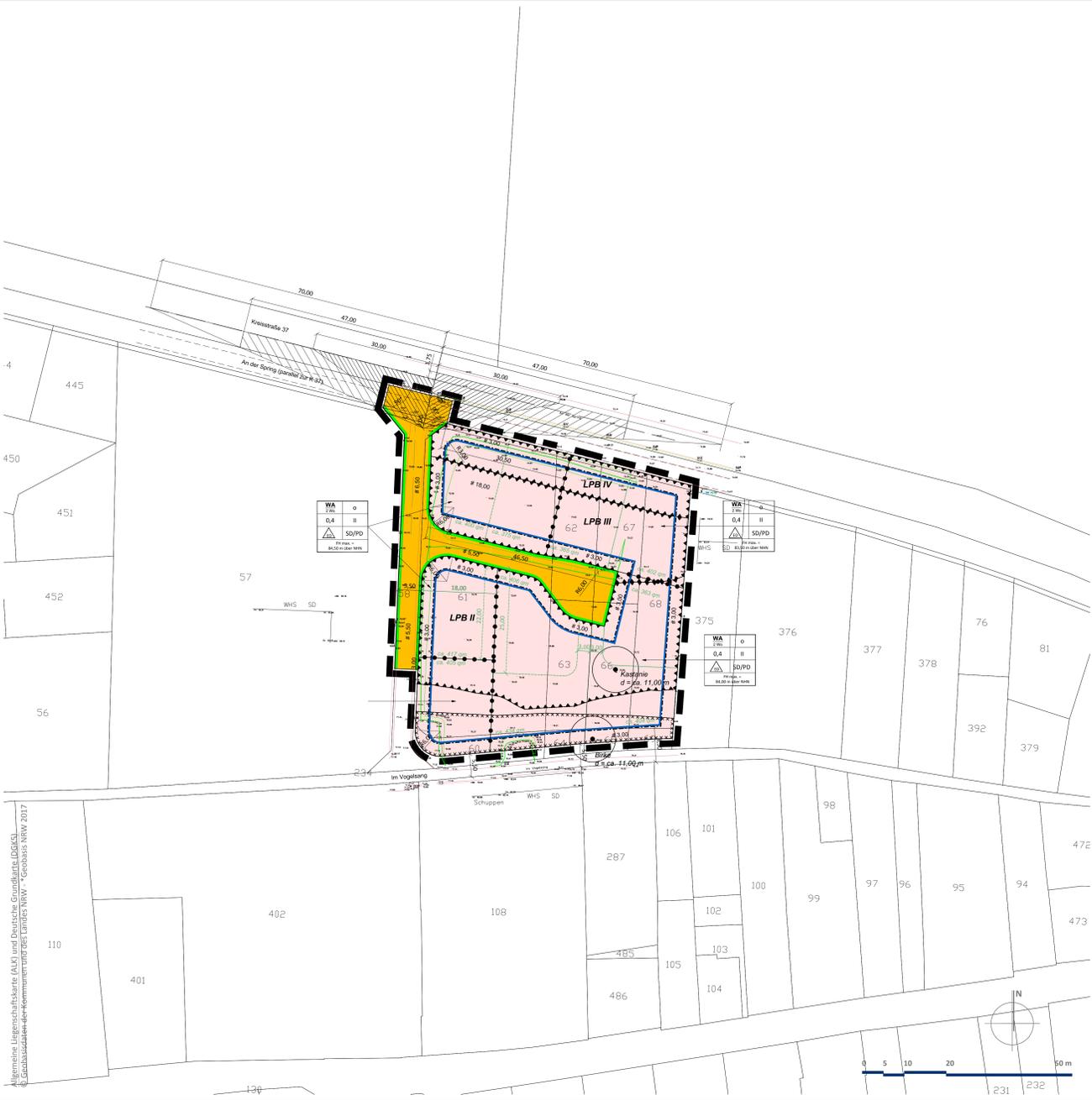
Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabströmungen betroffen.

Bei natürlicher, vom Bergbau unbeeinflusster Grundwassersituation, bestanden flurnah Grundwasserstände im Plangebiet. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwassererfassung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Für Bauwerke im Plangebiet sind geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“, unter besonderer Berücksichtigung der Blätter 4 - 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.

5.7 Bodendenkmäler

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebiets archäologische Bodenfunde, Befunde oder Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich der Stadt Bedburg als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Nideggen-Wollersheim, Tel.:



5.5 Erdbeben

Die Erdbebengefährdung wird durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Nutzungsklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Die Gemarkung Pütz der Stadt Bedburg ist demnach der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse 5 zuzuordnen.

DIN 4149-2005:04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen werden und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.

5.6 Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen. Für den Fall von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Auf das „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsamt NRW - Rheinland wird hingewiesen.

5.7 Bodendenkmäler

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebiets archäologische Bodenfunde, Befunde oder Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich der Stadt Bedburg als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Nideggen-Wollersheim, Tel.:

02425 / 90 39 - 0, Fax.: 02425 / 90 39 - 19 anzuzeigen.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5.8 Bodenschutz

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist u. a. das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u. ä. hat möglichst Flächen sparend zu erfolgen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Treten im Rahmen von Erdarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss verursacht wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,

strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen. Die Grenzabstände für Gehölzplantagen nach dem Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) vom 15. April 1969, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) sind zu beachten.

Die DVWG Richtlinie GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu berücksichtigen, ggf. notwendig werdende Schutzmaßnahmen sind mit betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

5.9 Artenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzarten wie z. B. Rodungen, nicht zwischen dem 1. März und 30. September Anwendung.

eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer Umweltbaubegleitung.

5.10 Baumschutzsatzung der Stadt Bedburg

Die Baumschutzsatzung der Stadt Bedburg vom 23. Oktober 1986 regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der gemäß § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne.

Auf die zu beachtenden Bestimmungen der geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Bedburg wird hingewiesen. Die Rodung geschützter Bäume bedarf demnach der Genehmigung durch die Stadt Bedburg bzw. die zuständige Fachbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

5.9 Durchführung von Pflanzmaßnahmen

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss von Hochbaumaßnahmen vorzunehmen. Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten aus den entsprechenden, festgesetzten Pflanzenauswahllisten zu ersetzen. Im Bereich von Straßeneinmündungen, Grundstücks ein- und -ausfahrten sowie bei Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen ist auf die Freihaltung notwendiger Sichtfelder zu achten.

5.12 Geländeangleichung

Unterschiede im Geländeohenniveau zwischen (einzelnen) Privatgrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie der privaten Grundstücke untereinander sind durch entsprechende Anschüttung anzueleichen.

5.13 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e. V., Berlin. DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH zu beziehen. Sie finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet
WA 2/o	Allgemeines Wohngebiet Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH max. = z. B.: 83,50 m u. NHN	Höhe baulicher Anlagen (FH = Firsthöhe) in Meter (m) über Normalhöhen-Null (NHN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

O	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes baulicher Nutzung (§ 9 BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

SD/PD 20° - 40°	Zulässige Dachformen und -neigungen: Satteldach (SD)/Pultdach (PD) mit einer Dachneigung von mindestens 20° bis höchstens 40°
-----------------	--

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

□	Freizuhaltendes Sichtfeld (Haltesicht)
□	Freizuhaltendes Sichtfeld (Anfahrtsicht)

Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)

X	Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (humose Böden)
□	LPB V für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Grenze zwischen unterschiedlichen Lärmpegelbereichen (LPS)

Z. B. LPB V
Zur Bestimmung der Maßnahmen in den unterschiedlichen Lärmpegelbereichen (LPS) siehe textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

□	Parzellierungsverschlagn mit Angabe der möglichen Grundstücksgröße
□	Vorhandener Baum, teils mit Angabe der Art und des Kronendurchmessers (zum Schutzstatus vgl. Baumschutzsatzung der Stadt Bedburg vom 03.10.1986)

Verfahrensvermerke

Plangrundlage

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom

Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bedburg, den
Bürgermeister*in

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bedburg, den

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am

Bedburg, den

Bürgermeister*in

Bürgermeister*in

Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am

Dieser Plan ist mit Begründung, einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am

Bedburg, den

Bürgermeister*in

Bürgermeister*in

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichnerverordnung (PlanV 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW,

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. vereinfachte Änderung - Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße - - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) - vom 07.11.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. Änderung - Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 / Lipp, 8. vereinfachte Änderung - Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verwaltung liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Doppelgarage in der Röntgenstraße 7 in Bedburg-Lipp vor. Diese ist jedoch nach derzeitigem Planungsrecht nicht zulässig, da der Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp unter Nr. 5 der textlichen Festsetzungen regelt, dass Garagen nur in begründeten Fällen die Baugrenze um 2 Meter überschreiten dürfen, sofern die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

Diese Festsetzung soll für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 / Lipp dahingehend geändert werden, dass Garagen und überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, sofern sie von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5 Meter hinter der öffentlichen Verkehrsfläche zurückliegen (zum Zwecke besserer Übersichtlichkeit und der Möglichkeit des Parkens vor der Garage) und bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies kann in einem relativ dicht bebauten Gebiet städtebaulich begrüßt werden, da vielfach die überbaubaren Grundstücksflächen bereits durch Wohngebäude ausgenutzt sind. Da in der heutigen Zeit häufig mehrere Pkw pro Haushalt benötigt werden, stehen somit keine Reserveflächen auf den Grundstücken für Garagen zur Verfügung. Die geplante textliche Änderung der Festsetzungen kann somit zu einer Reduzierung parkender Pkw im öffentlichen Raum führen und zugleich den privaten Bauherren ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Grundstücksausnutzung einräumen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 9 / Lipp, 8. vereinfachte Änderung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

22. November 2017 bis 22. Dezember 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

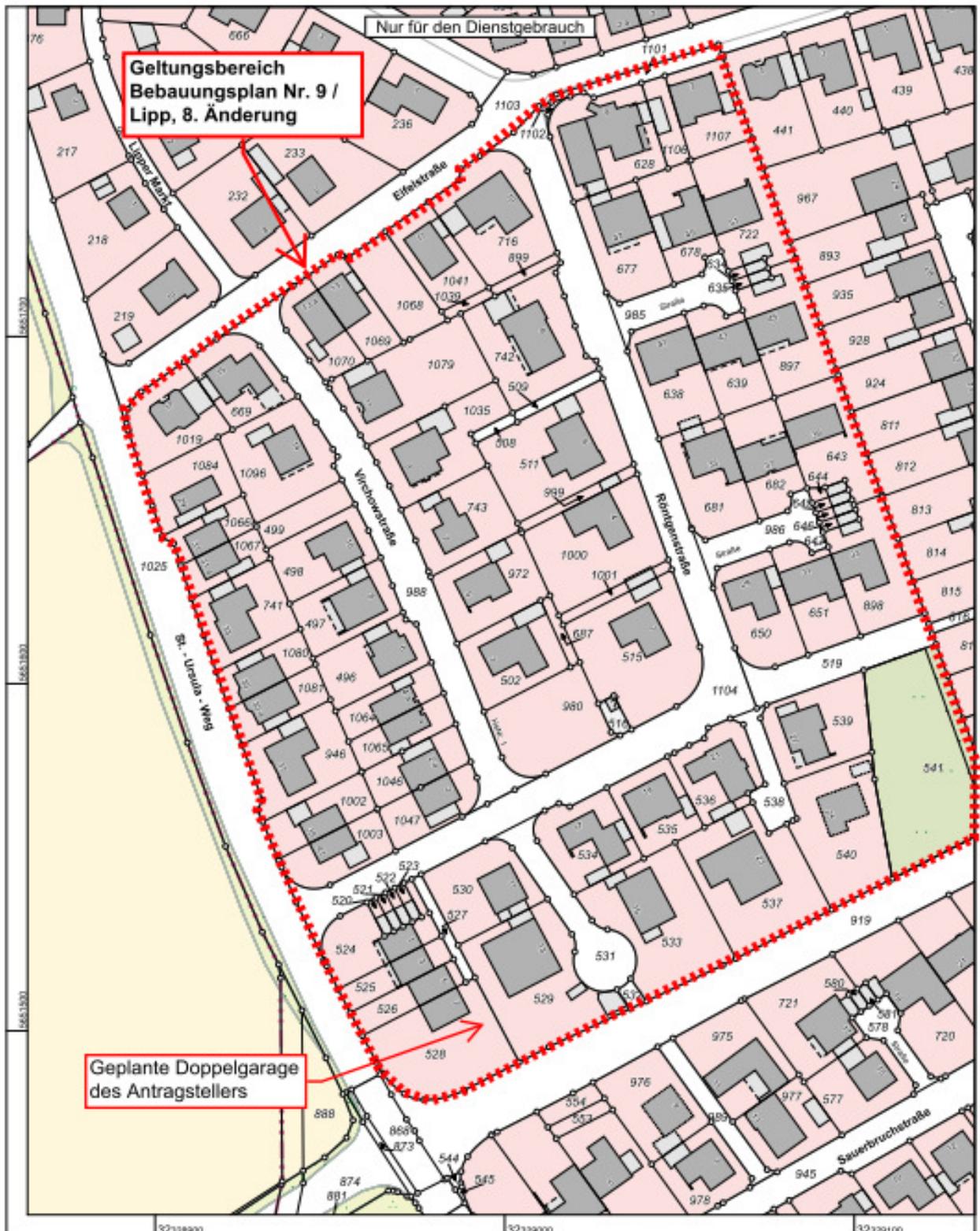
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 07.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. Vereinfachte Änderung
- Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße -
(ohne Maßstab)



**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Flurstück: 1995
Plan: 2
Gemarkung: Lipp
Vichowstraße 4, Bergburg

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 Meter
© Rhein-Erft-Kreis

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bergburg, Am Rathaus 1, 50101 Bergburg

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:1000

Erstellt: 19.06.2017
Zeichen:

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder ³⁸ fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Einwilligungserfordernis für die Übermittlung von Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Die Übermittlung von Daten in Form einer einfachen Melderegisterauskunft, die für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen, ist gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.

Für Widerspruchserklärungen oder Ihre Einwilligung wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Das Widerspruchsrecht von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren kann durch die Sorgeberechtigte/den Sorgeberechtigten ausgeübt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter/innen des Bürgerbüros:

Frau Tillenburg/Frau Rüttgers, Tel: 02272/402330, Herr Eyidogan, Tel: 02272/402333, Frau Leinesser, Tel: 02272/402329 und Frau Frenger, Tel: 02272/402338

50181 Bedburg, den 09. November 2017

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

(Claßen)
Fachdienstleiterin